**Nachweis nach § 35 Abs. 2 Satz iVm § 10 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO über die Durchführung und Beobachtung eines Corona-Selbsttests**

Der kontaktlose Sportbetrieb von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres im Gruppen von bis zu fünf Kindern unter freiem Himmel setzt voraus, dass die den Sportbetrieb anleitenden Personen vor dem Beginn des jeweiligen Sportbetriebs ein negatives Ergebnis eines Selbsttests nach § 10, eines Antigenschnelltests oder eines PCR-Tests vorweisen können.

* Der Antigenschnelltest oder der PCR-Test darf zu Beginn des jeweiligen Sportbetriebs nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.
* Im Falle der Durchführung eines Selbsttests muss dieser durch eine sich selbst testende Person vor Ort und unter Beobachtung von beauftragten Personen durchgeführt werden (§ 10 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Datum, Uhrzeit | Ergebnis des Tests | Name der sich selbst testenden, den Sportbetrieb anleitenden Person (Trainer, Betreuer) | Unterschrift, der der sich selbst testenden Person | Name der beauftragten Person, die den Selbsttest beobachtet | Unterschrift des/der Beauftragten |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

Sollte das Ergebnis eines PCR-Tests oder eines Antigenschnelltests vorliegen, sind Datum und Uhrzeit des Tests einzutragen.

Im Falle eines positiven Tests ist das Training abzusagen, sodass die Kinder nicht auf den Sportplatz gehen. Der Grund der Absage muss wegen des Datenschutzes nicht mitgeteilt werden.

Sofern jedoch Umstände vorliegen, die eine Ansteckung Dritter für möglich erscheinen lassen, ist der Infektionsschutzbeauftragte des Vereins zu verständigen

(Tel.: 0176/ 84110740).

Wegen des Infektionsverdachts ist in jedem Fall das Gesundheitsamt zu informieren und das weitere Vorgehen abzusprechen. Das Vereinsgelände ist umgehend zu verlassen bzw. darf nicht betreten werden.

**Zur Durchführung des Trainings wird auf Folgendes verwiesen.**

* Ein Trainer oder Betreuer kann gleichzeitig nur *eine* Kleinstgruppe trainieren.
* Es ist die Dokumentation über die „Anwesenheit und Belehrung“ zu führen.
* Auf dem Kunstrasenplatz dürfen maximal zwei Kleinstgruppen gleichzeitig trainieren.
* Die Kleinstgruppen sind streng voneinander getrennt zu trainieren. Der Kontakt zwischen den Gruppen ist auch vor und nach dem Training zu vermeiden.
* Die Kinder haben bereits umgekleidet zum Training zu erscheinen. Die Corona-Regeln sind einzuhalten (Abstand mind. 1,5-2 Meter, Hygieneregeln, Maskenpflicht).
* Mit Ausnahme des Trainings auf den Spielfeldern besteht Maskenpflicht.
* Nur kontaktloses Training ist zulässig.
* Das Vereinsheim ist grundsätzlich geschlossen. Es darf nur aus zwingenden Gründen zur Durchführung des Trainings betreten werden. In diesem Fall ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Umkleiden und Duschen dürfen nicht genutzt werden.
* Für die Nutzung der Toiletten darf das Vereinsheim nur von einer Person betreten werden.
* Zuschauen ist grundsätzlich nicht erlaubt.
* Klinken und Trainingsgeräte sind vor dem Training zu mit Seife abzuwaschen bzw. zu desinfizieren.

**Außer für das Kleinstgruppentraining ist die sonstige Nutzung der Sportanlage weiterhin untersagt.**